

NIEDERSCHRIFT

der 22. Sitzung der Gemeindevertretung

vom Montag, den 10.11.2014 um 20:00 Uhr

Anwesenheiten

Anwesende

SPD

Sandra Ahrens
Brunhilde Bächt-Strasdas
Jeanne-Marie Honca
Marion Mogk
Gerold Reuhl
Roger Scharf, von 20:10 Uhr bis 21:45 Uhr
Holger Scharf
Maria Siering
Hans-Hermann Stete
Brigitte Titze
Ralf Winter

CDU

Dr. Jochen Degkwitz
Uwe Hergenröther
Bettina Mühl
Gerhard Pioßek
Verena Reuter
Daniel Richter
Martina Schild
Sebastian Tinz
Karl-Heinz Walter

Bündnis 90/Die Grünen

Gudrun Friedrich
Lars Friedrich
Barbara Henrich
Annemarie Wagner
Gertrud Wagner-Bernardelli

FWG

Lothar Moßmann

Gemeindevorstand

Heinz Bernardelli
Hans-Jürgen Hahn
Wilfried Mogk, Bürgermeister
Werner Müller
Hugo Reitz
Martin Rüb

Nicht Anwesende

Jens Hergenröther, entschuldigt
Manfred Hihn, entschuldigt
Ralph Rohr, entschuldigt
Kornelia Schumacher, entschuldigt
Kurt Repp, entschuldigt
Robin Siering, entschuldigt

Schriftführerin

Verwaltungsfachangestellte Liesa Mogk

Tagesordnung

1	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell	VL-165/2014
2	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell	VL-166/2014
3	Anhebung der Wasserbenutzungsgebühr 3. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung	VL-161/2014
4	Abfallsatzung	VL-160/2014
5	Hebesatzsatzung	VL-162/2014
6	Haushaltssicherungskonzept 2014 Fortschreibung	VL-164/2014
7	Waldwirtschaftsplan Geschäftsjahr 2015	VL-106/2014
8	Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan mit Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2015	VL-163/2014
9	Limesradweg	VL-127/2014
10	Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 100 HGO; Umnutzung des Pavillons zu multifunktionalem Vereinsgebäude	VL-167/2014
11	Bundesprogramm: "Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit!	
12	"Weihnachtsbeleuchtung" Antrag der CDU Fraktion vom 24.10.2014	VL-149/2014
13	"Gemeindebücherei" Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FWG vom 24.10.2014	VL-156/2014
14	Mitteilungen des Gemeindevorstandes	VL-125/2014
15	Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung	VL-126/2014

Sitzungsverlauf

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Holger Scharf, eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell. Er begrüßt die Anwesenden und stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Im Einvernehmen aller Fraktionen wird der bisherige Tagesordnungspunkt 6 „Haushaltssicherungskonzept 2014 – Fortschreibung“, neuer Tagesordnungspunkt 1. Alle anderen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

Neue Tagesordnung

1	Haushaltssicherungskonzept 2014 Fortschreibung	VL-164/2014
2	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell	VL-165/2014
3	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell	VL-166/2014
4	Anhebung der Wasserbenutzungsgebühr 3. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung	VL-161/2014
5	Abfallsatzung	VL-160/2014
6	Hebesatzsatzung	VL-162/2014
7	Waldwirtschaftsplan Geschäftsjahr 2015	VL-106/2014
8	Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan mit Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2015	VL-163/2014
9	Limesradweg	VL-127/2014
10	Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 100 HGO; Umnutzung des Pavillons zu multifunktionalem Vereinsgebäude	VL-167/2014
12	Bundesprogramm: „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit	VL-169/2014
13	"Weihnachtsbeleuchtung" Antrag der CDU Fraktion vom 24.10.2014	VL-149/2014
14	"Gemeindebücherei" Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FWG vom 24.10.2014	VL-156/2014
15	Mitteilungen des Gemeindevorstandes	VL-125/2014
16	Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung	VL-126/2014

1	Haushaltssicherungskonzept 2014 Fortschreibung	VL-164/2014
----------	---	--------------------

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorgelegten Entwurf des fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzeptes 2014.

Die Fraktionen von CDU, FWG und Bündnis 90/Die Grünen stellen folgenden Änderungsantrag zum TOP „Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes“ der Gemeindevertreterversammlung vom 10.11.2014

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Reduzierung der Jugendpflegestelle um 50% wird, entgegen der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, in die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2014 aufgenommen.

Begründung:

Faktisch wird die Jugendarbeit der Gemeinde bereits seit mehreren Monaten nur noch mit einer 50%-Stelle betreut, sodass eine entsprechende Reduzierung lediglich eine Anpassung an die gegebene Ist-Situation darstellt. Zudem ist eine volle Stelle alleine für Aufgaben der Jugendarbeit in einer Gemeinde von der Größe Echzells eher ungewöhnlich. Durch teilweise bereits vorhandene Kooperation mit Angeboten des Kreises oder neu zu etablierende Kooperationen mit Nachbarkommunen kann unserer Ansicht nach auch nach einer Stellenreduzierung ein angemessenes Angebot der kommunalen Jugendarbeit aufrechterhalten werden.

Herr Hans Hermann Stete übernimmt für diesen Tagesordnungspunkt den Vorsitz der Gemeindevertretung.

Sitzungsunterbrechung, beantragt durch die SPD-Fraktion.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt folgenden Änderungsantrag zum TOP „Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes“ der Gemeindevertretersitzung vom 10.11.2014:

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Die Streichung des Zuschusses an ProFamilia wird, entgegen der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, nicht in die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes aufgenommen.

Begründung:

Nach eingehender Prüfung der möglichen Konsolidierungsmaßnahmen zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes kamen wir zu der Überzeugung, dass die Gemeinde weiterhin die gemeinnützige Arbeit von ProFamilia fördern sollte, da dort anerkannte und wichtige Wohlfahrtspflege geleistet wird. Auch wenn dringend Sparmaßnahmen erforderlich sind, halten wir die Hilfestellung und Beratung für in Not geratene Menschen als unverzichtbar. Wir bitten die Gemeindevertretung, unserem Antrag zuzustimmen.

Abstimmung über den gemeinsamen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, FWG und Bündnis 90/Die Grünen:

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 11 Gegen-Stimme(n), 0 Enthaltungen
angenommen

Abstimmung über den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 11 Gegen-Stimme(n), 0 Enthaltungen
angenommen

Abstimmung über das Haushaltssicherungskonzept – Fortschreibung 2014 in geänderter Form:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den vorgelegten Entwurf des fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzeptes 2014 in geänderter Form.

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 11 Gegen-Stimme(n), 0 Enthaltungen

Herr Holger Scharf übernimmt wieder sein Amt als Vorsitzender der Gemeindevertretung

2	1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell	VL-165/2014
----------	---	--------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die

**1.Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten
der Gemeinde Echzell**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell in ihrer Sitzung am _____ nachstehende

**1. Satzung zur Änderung
der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung
der Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell**

beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Betreuungsgebühren**

(1) Die monatliche Betreuungsgebühr für ein Kind ab drei Jahren beträgt bei einer Betreuung

1.1. von bis zu sechs Stunden 120,-- Euro

1.2. von acht Stunden 168,-- Euro

- 1.3. von 10 Stunden 204,-- Euro
- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr für ein Kind unter drei Jahren beträgt bei einer Betreuung
- 1.1. von bis zu sechs Stunden 230,-- Euro
- 1.2. von acht Stunden 348,-- Euro
- (3) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte der Gemeinde, werden für das zweite Kind die Betreuungsgebühren um 50% ermäßigt und für jedes weitere Kind Betreuungsgebühren nicht erhoben.
- (4) In Ausnahmefällen sind nach vorheriger Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte Tagesbesuche möglich. Von den Erziehungsberechtigten ist ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes vorzulegen. Die Betreuungsgebühr beträgt 15 Euro je Kind und Tag.

Artikel II

Diese erste Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

3	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell	VL-166/2014
----------	---	--------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die

1.Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell in ihrer Sitzung am _____ die folgende

1.Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell

beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten der Gemeinde Echzell sind an Werktagen von montags bis freitags
- im **OT Echzell, Bahnhofstraße**
von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
- im **OT Bingenheim, Schlossstraße**

von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr
und von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr

im **OT Echzell, Lindenstraße**

von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
und von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr
geöffnet.

- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jede Kindertagesstätte bis zu drei Wochen geschlossen werden. Die genauen Termine werden jährlich rechtzeitig bekannt gemacht.
- (3) Außerdem bleiben die Kindertagesstätten zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres geschlossen.
- (4) Ferner können die Kindertagesstätten bei Streiks, Betriebsausflügen, Fortbildungsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften des Personals geschlossen werden.
- (5) Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, bei Bedarf abweichende Öffnungs- und Schließungszeiten festzusetzen und diese öffentlich bekannt zu machen.
- (6) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in der Wochenzeitung für die Gemeinde Echzell und durch Aushang in den Kindertagesstätten; in Ausnahmefällen durch Rundschreiben.

Artikel II

Diese erste Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

4	Anhebung der Wasserbenutzungsgebühr 3. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung	VL-161/2014
----------	---	--------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die

3. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl I S. 178), der §§ 30,31,36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 62 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell in der Sitzung am _____ folgende

3. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)

beschlossen:

Artikel I

§ 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,00 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Artikel II

Diese 3. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

5	Abfallsatzung	VL-160/2014
---	---------------	-------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die

ABFALLSATZUNG

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80). §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell am _____ folgende Satzung beschlossen:

TEIL I

§ 1 AUFGABE

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen. Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer.

Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

- (1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,
- b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Gemeinde eingesammelt werden kann,
- c) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG), die vom Entsorgungspflichtigen (Landkreis) eingesammelt werden und diesem zu überlassen sind,
- d) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.

§ 4 EINSAMMLUNGSSYSTEME

- (1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

- (1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Altpapier und Kartonage,
 - b) kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle,
 - c) sperrige Gartenabfälle,
 - d) Weihnachtsbäume,
 - e) sperrige Abfälle
- (2) Die in Abs. 1 a) genannten verwertbaren Abfälle werden in den dazu bestimmten Gefäßen (blauen Tonnen) eingesammelt. Das Material ist vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und am Abfuhrtag unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Die in Abs. 1 b) genannten verwertbaren Abfälle sind in dem dazu bestimmten Behälter (braune Komposttonne) vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und an den Abfuhrtagen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.
- (4) Zur Einsammlung der in Abs. 1 c) genannten sperrigen Gartenabfälle veranstaltet die Gemeinde zweimal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Abfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle – möglichst gebündelt – oder in einem offenen Pappkarton oder Papiersack vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Das Bündel darf ein max. Gewicht von 25 Kg sowie eine max. Länge von 120 cm nicht überschreiten. Der max. Astdurchmesser beträgt 12 cm.
- (5) Die in Abs. 1 d) genannten Weihnachtsbäume werden im Monat Januar eines jeden Jahres separat über eine Straßensammlung eingesammelt.

- (6) Die in Abs. 1 e) genannten sperrigen Abfälle werden außerhalb aller Einsammlungsaktionen auf Anmeldung von der Gemeinde als Sperrmüll abgeholt. Benutzungspflichtige melden den Sperrmüll unter Verwendung des von der Gemeinde bereitgehaltenen Vordrucks an unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

§ 6 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

- (1) Die Gemeinde sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
- a) Hausmüll
 - b) künstliche Mineralfaserwolle
 - c) asbesthaltige Baustoffe (nur nach Voranmeldung)
 - d) Altholz
 - e) Kohlenteer und kohlenteerhaltige Produkte
 - f) Papier, Pappe, Kartonagen
 - g) Elektrogeräte
 - h) Kühlgeräte
 - i) Energiesparlampen
 - j) Metall
 - k) Flachglas/Behälterglas
 - l) Altkleider
 - m) Korken
 - n) Sperrmüll
 - o) Bauschutt
 - p) Grünabfall
 - q) Reifen

Die in Abs. 1 Buchst. a-q genannten Abfälle sind vom Benutzungspflichtigen zur Annahmestelle/Recyclinghof zu bringen und dem dort anwesenden Personal zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

- (1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.2 genannten Gefäße.
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 8 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen.

§ 9 ABFALLGEFÄßE

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für die kompostierbaren Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 12 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste. Ausgenommen sind die 1.100-Liter-Behälter. Diese sind vom Abfallbesitzer/der Abfallbesitzerin selbst zu beschaffen. Zugelassen sind nur Gefäße, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Der Gemeindevorstand informiert auf Anfrage über die zugelassenen Behälter und Bezugsmöglichkeiten. Andere als die zugelassenen Behälter können zur Abfuhr nicht angenommen werden. Zur Erfassung der in diesen Gefäßen eingefüllten Abfälle werden in diese Gefäße elektronische Datenträger eingebaut.
- (2) Als Restmüllgefäße zugelassen sind Behältnisse mit folgenden Nenngrößen:
- 120 Liter
 - 240 Liter
 - 1100 Liter

Für kompostierbare Abfälle zugelassen sind Behältnisse mit folgenden Nenngrößen:

- 90 Liter (befüllt)

Als Gefäße für die Aufnahme von Altpapier und Kartonagen zugelassen sind Behältnisse mit den Nenngrößen:

- 120 Liter
- 240 Liter

- (3) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.
- (4) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle und in die blauen Gefäße sind Altpapier und Kartonagen einzufüllen.
- (5) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn oder an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.
- (6) In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (7) Abfallsäcke können zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Für kompostierbare Abfälle müssen bestimmte kompostierbare Säcke verwendet werden.

Die Abfallsäcke sind mit einem Aufkleber zu versehen, auf dem die Nummer des ebenfalls zur Entleerung bereitgestellten Abfallgefäßes notiert ist.

- (8) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand nach Bedarf, wobei pro Bewohner 25 l Behältervolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.

Mehrere Mietparteien auf einem Grundstück erhalten auf Antrag des Grundstückseigentümers jede für sich Abfallgefäße.

- (9) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (10) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird ein Restmüllgefäß von 120 l bzw. 240 l sowie ein Kompostgefäß von 90 l und ein Gefäß für Altpapier und Kartonagen zugeteilt (Regelausstattung). Vom Anschlussnehmer gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.
- (11) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Für jede Änderung erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von EURO 10,00. Änderungen sind jeweils möglich zum 1. eines folgenden Kalendermonats, wobei diese bis spätestens 15. des der Änderung vorausgehenden Monats schriftlich beantragt werden müssen.

§ 10 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

- (1) Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen, öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 5 sind zu beachten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelaktionen und – terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden

§ 11 EINSAMMLUNGSTERMINE, ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

- (1) Die Einsammlungstermine werden ganzjährig in einem sog. Abfallkalender bekanntgemacht, der jeweils vor Jahresbeginn jedem Haushalt zugeht. Hiervon ausgenommen sind die Termine für die Abfuhr der Abfälle nach § 5 Abs. 1 e).
- (2) Zweimal jährlich gibt die Gemeinde in der Wochenzeitung als Mitteilungsorgan für die Gemeinde Echzell bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.
- (3) Die Gemeinde gibt nach Möglichkeit in dem Mitteilungsorganen nach Absatz 1 auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 12 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

- (1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Gemeindevorstand eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.
- (3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen

Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,
- d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.

§ 13 ALLGEMEINE PFLICHTEN, MITTEILUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (5) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.
- (6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 14 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

TEIL II

§ 15 GEBÜHREN

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.
- (2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Entsorgungsgebühr.
- (3) Die Grundgebühr wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 8 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumens für Restmüll. Als Grundgebühr werden erhoben für

a) ein 120 l bzw. 240 l – Gefäß € 4,00/mtl.

b) einen 1.100 l - Behälter € 19,80/mtl.

Werden auf einem Grundstück über die Regelausstattung (§ 9 Abs. 10) hinaus Abfallgefäße benötigt, so wird dafür die jeweilige Grundgebühr nach a) berechnet.

- (4) Bei jeder in Anspruch genommenen Entleerung eines Abfallgefäßes werden pro angefangenem Kilogramm erhoben:

a) Für das Restmüllgefäß =€ 0,225

b) für das Kompostgefäß =€ 0,07

Des Weiteren werden pro angefangenem Kilogramm erhoben:

a) Für sperrige Abfälle =€ 0,225

b) für sperrige Grünabfälle =€ 0,06

- (5) Das Gewicht des Abfalls, der aus einem zur Entleerung bereitgestellten Gefäß entnommen wird, wird durch ein am Abfuhrfahrzeug angebrachtes und geeichtes Wiegesystem festgestellt und elektronisch dokumentiert. Gleiches gilt für die Abholung von sperrigen Abfällen. Hat das Wiegesystem bei einer Abholung von Abfällen nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird für diese Entleerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Entleerungen des jeweiligen Gefäßes herangezogen. Sind für das betreffende Gefäß noch keine drei Entleerungen registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei Entleerungen herangezogen. Bei sperrigen Abfällen wird, wenn ein wiederholter Wiegevorgang kein Ergebnis zeigt, das Gewicht geschätzt.
- (6) Die Leerung der Restmüll- und Kompostgefäße erfolgt zweiwöchentlich abwechselnd. In den Monaten Juni, Juli und August eines jeden Jahres erfolgt die Leerung der Kompostgefäße wöchentlich.
- (7) Kühl-, Klima- und Elektrogeräte können kostenlos bei allen Recyclinghöfen im Wetteraukreis abgegeben werden.

§ 16 GEBÜHRENFLICHTIGE, ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche. Für die Abholung sperriger Abfälle und sperriger Grünabfälle ist daneben auch derjenige gebührenpflichtig, der die Abholung bestellt hat.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße, und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt

die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, aufgrund einer Schätzung anhand vergleichbarer Daten ähnlicher Haushalte verlangen.

- (4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 17 VERWALTUNGSgebÜHREN

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomüllentsorgung gem. § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt

bei erstmaliger Antragstellung	€	10,20
bei beantragter Verlängerung	€	5,10

- (2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

TEIL III

§ 18 ANSPRUCHSBERECHTIGTE KINDER AUF WINDELGELD

- (1) Für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats, die in der Gemeinde Echzell mit Hauptwohnung gemeldet sind, wird auf Antrag ein Zuschuss als sog. Windelgeld gewährt. Der Zuschuss beträgt monatlich € 5,10 für jedes anspruchsberechtigte Kind und wird nach jedem Kalenderjahr ausgezahlt.

Der Zuschuss ist erstmals für den Kalendermonat zu zahlen, der der Antragstellung folgt.

- (2) Die Ausgaben gehen zulasten allgemeiner Deckungsmittel.

§ 19 ANSPRUCHSBERECHTIGTE KRANKE AUF SOG. WINDELGELD

- (1) Personen mit Hauptwohnung in der Gemeinde Echzell, bei denen Inkontinenz besteht, erhalten je Kalendermonat einen Zuschuss von € 5,10 als sog. Windelgeld. Dies gilt nicht während Aufenthalte in Krankenhäusern, Seniorenheimen und sonstigen Einrichtungen.

Der Zuschuss ist formlos unter Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes zu beantragen. Der Zuschuss ist erstmals für den Kalendermonat zu zahlen, der der Vorlage des ärztlichen Attestes folgt. Der Zuschuss wird nach Ablauf eines Kalenderjahres gezahlt.

- (2) Der Wegfall der Voraussetzung ist unverzüglich zu melden.

- (3) Die Ausgaben gehen zulasten allgemeiner Deckungsmittel.

TEIL IV

§ 20 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 u. 3 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach § 5 Abs. 2 u. 3 eingibt,

4. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 5. entgegen § 9 Abs. 3 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 9 Abs. 5 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 8. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 9. entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 10. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten des Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 11. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 12. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
 13. entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1–11 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,-- EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 12 und 13 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 21 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 11.09.2006 außer Kraft.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

6	Hebesatzsatzung	VL-162/2014
----------	------------------------	--------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2014 (BGBl. I S. 1266) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Echzell am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.
2. für die Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2015.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

7	Waldwirtschaftsplan Geschäftsjahr 2015	VL-106/2014
----------	---	--------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Waldwirtschaftsplan 2015 wie vorgelegt.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

8	Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2015	VL-163/2014
----------	---	--------------------

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung verweist den Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2015, den Entwurf des Investitionsprogramms für die Jahre 2014 bis 2018 und den Entwurf des Haushaltssicherungskonzeptes 2015 zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

9	Limesradweg	VL-127/2014
----------	--------------------	--------------------

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung stimmt der geänderten und im Haupt- und Finanzausschuss am 08.05.2014 er- und von dem Planungsbüro Cooperative - Infrastruktur und Umwelt, Reinheim, kostenmäßig überarbeiteten optimierten Streckenführung zu.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

2. Die Gemeindevertretung stimmt der vorgelegten Kostenaufstellung („Neuberechnung der Kosten für den Ausbau des Limes-Radweges in der Gemeinde Echzell“) zu und wird entsprechende Haushaltsansätze für das Jahr 2015 vorsehen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Beschluss:

3. Die Gemeindevertretung stimmt dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Ausbau des Limesradweges zwischen Hungen/Nidda-Unter-Widdersheim und Altenstadt

(Entwurfsstand März 2013) zu.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

10	Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 100 HGO; Teilhaushalt: 157602 – „Sonstige Bauten“, Sachkonto: 0551010 – „Zugänge andere Bauten“ Umnutzung des Pavillons zu multifunktionalem Vereinsgebäude	VL-167/2014
----	--	--------------------

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die gem. § 100 HGO im Teilhaushalt 157602 überplanmäßig entstandenen Auszahlungen für den Umbau des Pavillons in Höhe von bis zu 25.000,-€ im Haushaltsjahr 2014.

Die CDU-Fraktion stellt folgenden Änderungsantrag:

1. Die Gemeindevertretung überweist den Antrag des Gemeindevorstandes in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Soziales zur weiteren Beratung.
2. Der Gemeindevorstand wird gebeten, angesichts der bei einer Umnutzung unvermeidlichen Folgekosten für Unterhaltung, Kreditzinsen und Abschreibungen dem Ausschuss rechtzeitig vor der anzuberaumenden Sitzung eine Kalkulation der Kosten eines Abrisses sowie dessen Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen vorzulegen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund der Bemühungen um Haushaltskonsolidierung, zu denen auch Erwägungen gehören, Bürgerhäuser zu schließen und zu verkaufen, muss der in früheren Haushaltsjahren geplante Umbau des Pavillons zu einem weiteren „multifunktionalen Vereinsgebäude“ auf den Prüfstand gestellt werden.

Zudem steht zu befürchten, dass die jetzt mit 50.000,- € angegebenen Kosten für eine Sanierung des Gebäudes nicht ausreichen werden, da die Metallkonstruktion im Bodenbereich stellenweise erkennbar durchgerostet ist und die Liste der Gewerke entsprechende Sanierungsarbeiten nicht enthält.

Abstimmung über den Änderungsantrag der CDU-Fraktion

Beratungsergebnis: 15 Ja-Stimme(n), 11 Gegen-Stimme(n), 0 Enthaltungen
angenommen

11	Bundesprogramm: „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit	VL-169/2014
----	---	--------------------

Beschluss:

Die Gemeindevertretung begrüßt die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren für das neue Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ und beschließt, die im Lokalen Aktionsplan „Mittlere Wetterau“ (LAP) erfolgreich begonnene interkommunale Zusammenarbeit mit den Kommunen Florstadt, Reichelsheim und Wölfersheim ab 2015 als „Partnerschaft für Demokratie“ fortzusetzen. Die auf die Gemeinde Echzell entfallenden anteiligen Haushaltsmittel i. H. v. 4.000 € werden im Haushaltsplan 2015 berücksichtigt.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

12	"Weihnachtsbeleuchtung" Antrag der CDU Fraktion vom 24.10.2014	VL-149/2014
-----------	---	--------------------

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung möge beschließen, die Weihnachtsbeleuchtung in der Gemeinde Echzell und den Ortsteilen in seitherigem Umfang beizubehalten.
Hierfür sind 500,00 € im Haushalt 2015 einzustellen.

Die SPD-Fraktion stellt folgenden Änderungsantrag:

Wir beantragen die im Haushaltsplan 2014 unter Produkt-Nr. 0430001 eingestellten Kosten in Höhe von 4.000 EUR für die Weihnachtsbeleuchtung um 3.500 EUR zu kürzen.

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

Der Auftrag für das Anbringen der Weihnachtsbeleuchtung 2014 durch eine Fremdfirma ist zu streichen und die Arbeiten sind ab diesem Jahr und für die kommenden Jahre durch Fachkräfte des Bauhofes durchzuführen. Entsprechende Lichterketten für die Beleuchtung sind vom Bauhof anzuschaffen.

Begründung:

Das Anbringen der Weihnachtsbeleuchtung durch den Bauhof und die Anschaffung kostengünstiger LED-Lichterketten (Anschaffungswert ca. 500 EUR) senkt die Kosten für dieses Jahr um 3.500 EUR. Durch diese Maßnahme kann die Weihnachtsbeleuchtung auch für die kommenden Jahre kostengünstig durch den Bauhof durchgeführt werden und bleibt somit erhalten.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

13	"Gemeindebücherei" Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FWG vom 24.10.2014	VL-156/2014
-----------	---	--------------------

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt,

1. für die Nutzung der Echzeller Gemeindebücherei durch Erwachsene einen regelmäßigen Jahresbeitrag in Höhe von 12,- Euro zu erheben und die erforderlichen Vorbereitungen für eine Beitragserhebung zu treffen;
2. zu prüfen, welche speziellen Voraussetzungen eine Beteiligung von Nachbarkommunen am Betrieb der Echzeller Gemeindebücherei im Sinne interkommunaler Zusammenarbeit hätte und welche zusätzlichen Fördermittel für eine solche Gemeinschaftsbücherei gegebenenfalls zur Verfügung stünden, und – sofern das nach solcher Prüfung sinnvoll erscheint – interessierten Nachbarkommunen eine entsprechende Beteiligung am Betrieb der Echzeller Gemeindebücherei anzubieten.

Die SPD-Fraktion stellt folgenden Änderungsantrag zu Punkt 1 des gemeinsamen Antrages der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FWG:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt zu prüfen, ob die Einführung einer jährlichen Nutzungsgebühr der Echzeller Gemeindebücherei in Höhe von bis zu 12,- € für Erwachsene einen angemessenen finanziellen Ertrag darstellt, der den hohen Verwaltungsaufwand rechtfertigt.

Begründung:

Die praktische Umsetzung dieser Vorgabe ist mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden. Jeder Nutzer muss über die neuen Bedingungen informiert werden. Es ist zu entscheiden, ob die Gebühr bar oder per Lastschriftverfahren eingezogen wird. Vor jeder Entleihe muss geprüft werden, ob der volljährige Nutzer seine Gebühr bereits bezahlt hat. Außerdem muss jede Erhebung dokumentiert und buchhalterisch erfasst werden. Dieser Vorgang raubt den Bibliotheksmitarbeiterinnen sehr viel Arbeitszeit vom eigentlichen Geschäft. Außerdem ist zu vermuten, dass sporadische Bibliothekskunden von einer Jahresgebühr abgeschreckt werden und sich die Zahl der aktiven Ausleiher verringern wird. Vor diesem Hintergrund halten wir eine vorherige Prüfung dieses Prozesses für unumgänglich, damit wir diese Entscheidung nicht wieder nach kurzer Zeit revidieren müssen.

Der augenscheinliche „Gewinn“ von Bibliotheksgebühren ist meist deckungsgleich mit den Kosten des Verwaltungsaufwandes. Diese Erfahrung machte auch die Stadtbibliothek Dreieich und hat nach kurzer Zeit ihre Nutzungsgebühr wieder abgeschafft.

Sitzungsunterbrechung durch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Abstimmung über den Punkt 2 des gemeinsamen Antrages der Fraktionen der CDU, Bündnis 90/Die Grünen und der FWG

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

14	Mitteilungen des Gemeindevorstandes	VL-125/2014
-----------	--	--------------------

Mitteilung:

Mit den Tiefbauarbeiten an der Kanalisation auf dem Friedhof in Gettenau wurde die Fa. Koch Straßenbau GmbH, Wölfersheim, beauftragt.
Gesamtsumme des Auftrags: 20.214,16 € (brutto).

Beratungsergebnis: zur Kenntnis genommen

15	Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindevertretung	VL-126/2014
-----------	---	--------------------

Mitteilung:

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung wird auf Donnerstag, den 18.12.2014, 20 Uhr verschoben.

Beratungsergebnis: zur Kenntnis genommen

Mitteilung:

Die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses findet am Donnerstag, den 20.11.2014 statt.

Beratungsergebnis: zur Kenntnis genommen

Mitteilung:

Die Sitzungstermine für das Jahr 2015 lauten wie folgt:

Montag, 02. Februar 2015, Sitzung der Gemeindevertretung

Montag, 13. April 2015, Sitzung der Gemeindevertretung

Montag, 01. Juni 2015, Sitzung der Gemeindevertretung

Montag, 20. Juli 2015, Sitzung der Gemeindevertretung

Montag, 07. September 2015, Sitzung der Gemeindevertretung

Montag, 02. November 2015, Bürgerversammlung

Montag, 09. November 2015, Sitzung der Gemeindevertretung

Donnerstag, 19. November 2015, Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Donnerstag, 26. November 2015, Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Montag, 14. Dezember 2015, Sitzung der Gemeindevertretung

Beratungsergebnis: zur Kenntnis genommen

Ende der Sitzung: 22:15 Uhr

Der Vorsitzende der
der Gemeindevertretung:

Die Schriftführerin:

Holger Scharf

Liesa Mogk